

Satzung des Vereins „Offener Hörfunkkanal Jena e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Offener Hörfunkkanal Jena". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Offener Hörfunkkanal Jena e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Jena. Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen des von ihm getragenen Offenen Hörfunkkanals.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, die technischen und personellen Mittel für den Betrieb des Offenen Hörfunkkanals Jena vorzuhalten, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und ihn den Nutzern durch einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur Verfügung zu stellen.

2. Der Verein gibt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften [Thüringer Rundfunkgesetzes (TRG), Satzung über die Trägerschaft und den Betrieb von Offenen Kanälen in Thüringen (OK-Satzung)] und der technischen Möglichkeiten nach Maßgabe der Nutzungs- und Hausordnung (§ 13) Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen die Gelegenheit, eigene direkt gesendete oder vorproduzierte Hörfunkbeiträge herzustellen und zu verbreiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische oder weltanschauliche Interessen. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

5. Dabei werden folgende Ziele angestrebt:

- Vermittlung von Kompetenz zum qualifizierten Umgang mit dem Medium Hörfunk sowohl als Produzent, als auch als Konsument. Dies soll insbesondere durch medienpädagogische Arbeit und Beratung, Aus- und Fortbildung sowie die Organisation von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes geschehen.
- Förderung und Bereicherung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Jena und damit Förderung der Heimatverbundenheit der Jenaer Bürger.

§3 Zusammensetzung der Mitglieder

Der Verein "Offener Hörfunkkanal Jena e.V." soll durch die Zusammensetzung seiner Mitglieder die Vielfalt der Meinungen und der gesellschaftlichen Kräfte im Verbreitungsgebiet des Offenen Hörfunkkanals Jena widerspiegeln.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet des Offenen Hörfunkkanals Jena hat. Der Antrag ist an den Vorstand (§ 10) zu richten. Sofern die Voraussetzungen nach § 7 OK-Satzung vorliegen, besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft. Interessenten außerhalb des Verbreitungsgebietes können Mitglied werden.

2. Für eine Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Ablehnung muß begründet werden. Der/die Antragsteller/in hat die Möglichkeit, gegen die Ablehnungsentscheidung schriftlich Beschwerde gegenüber dem Vorstand einzureichen, der diese der nächsten Mitgliederversammlung (§ 8) vorzulegen hat. Der/die Antragstellerin ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Vorstand hat die Rechtsauffassung der TLM einzuholen und diese der Mitgliederversammlung zusammen mit der begründeten Ablehnungsentscheidung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen des Vereins, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluß.

2. Ein Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des nächsten Quartals durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären.

3. Für einen Ausschluß eines Mitglieds ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluß muß begründet werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Ausschlußentscheidung schriftlich Beschwerde gegenüber dem Vorstand einzureichen, der diese der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Das betroffene Mitglied ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Der Vorstand hat die Rechtsauffassung der TLM einzuholen und der Mitgliederversammlung zusammen mit der begründeten Ausschlußentscheidung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

§6 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Leistungen und Zuwendungen Dritter.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig,

- für den Aufbau, den Betrieb und die Fortentwicklung des Offenen Hörfunkkanals Jena die grundlegenden Entscheidungen zu treffen,
- den Vorstand zu wählen,
- den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
- den Vorstand zu entlasten,
- Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzulegen,
- die Nutzungs- und Hausordnung zu verabschieden,
- Satzungsänderungen zu beschließen,
- die Auflösung des Vereins zu beschließen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder über Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei §§ 14 und 15.

5. Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuß bilden.

6. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn, daß ein Mitglied die schriftliche Abstimmung beantragt hat. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt schriftlich und geheim.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Statt eines 3. Wahlgangs entscheidet das Los.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern und der TLM innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls beim Vorstand einzureichen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§10 Vorstand

1. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und ein weiteres Mitglied bilden den Vorstand. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
2. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung (§ 8) zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er sie nicht der/dem Leiter/in des Offenen Hörfunkkanals (§ 11) übertragen hat.
5. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe,
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - den Leiter des Offenen Hörfunkkanals und dessen Mitarbeiter zu bestellen oder abzubrufen,
 - den Wirtschaftsplan mit Investitionsplan, Stellenplan und Raumbedarfsplan, die Geschäfts- und Kassenberichte aufzustellen, die Buch- und Kassenführung sicherzustellen sowie die Verwendungsnachweise zu erstellen,
 - über Beschwerden gegen eine Entscheidung der/des Leiters/in des Offenen Hörfunkkanals zu entscheiden,
 - über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluß kann im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlußfassung erteilen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Eine vorläufige Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Schriftführer und der/dem Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern und der TLM innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zuzuleiten.

§11 Leiter des Offenen Hörfunkkanals

1. Der/die Leiter/in des Offenen Hörfunkkanals wird nach öffentlicher Ausschreibung vom Vorstand angestellt. Die Ausschreibung und Anstellung des/der Leiters/in des Offenen Hörfunkkanals richten sich nach der OK-Förderrichtlinie.

2. Der/die Leiter/in des Offenen Hörfunkkanals und weitere abhängig Beschäftigte des Offenen Hörfunkkanals dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Mitgliedschaft im Trägerverein ist möglich.

3. Dem/der Leiter/in des Offenen Hörfunkkanals obliegen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Organisation und Abwicklung des Betriebs des Offenen Hörfunkkanals,
 - Betreuung und Beratung von Nutzern und Interessenten,
 - möglichst vielschichtige Ausschöpfung des Nutzerpotentials,
 - Entscheidung über die Verbreitung von Sendebeiträgen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Offenen Hörfunkkanals in der Öffentlichkeit,
 - Organisation von Veranstaltungen,
 - Führung der laufenden Geschäfte des Trägervereins, soweit sie ihm vom Vorstand übertragen sind (§ 10).

4. Der/die Leiter/in des Offenen Hörfunkkanals ist gegenüber den Mitarbeitern/innen des Offenen Hörfunkkanals Jena weisungsbefugt. Er/sie übt in Vertretung des Vorstandes das Hausrecht in den Räumen des Offenen Hörfunkkanals aus.

5. Der/die Leiter/in des Offenen Hörfunkkanals nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und an den Mitgliederversammlungen teil.

§12 Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Vereinsprüfer/innen. Diesen obliegen die sachliche Prüfung des Wirtschaftsplanes, der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an die Mitgliederversammlung.

§13 Nutzungsordnung

1. Zur konkreten Ausgestaltung der Nutzung des Offenen Hörfunkkanals stellt der Trägerverein eine Nutzungs- und Hausordnung auf, die für alle OK-Nutzer verbindlich ist.

2. Entspricht die Nutzungs- und Hausordnung nicht der Musterordnung der TLM, ist sie die/er vorab zur Genehmigung vorzulegen.

§14 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung erforderlich.

2. Der satzungsändernde Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

3. Eine beschlossene Satzungsänderung tritt erst nach der Genehmigung durch die TLM in Kraft.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das von der TLM geförderte Vereinsvermögen treuhänderisch an die TLM über, die es an den Nachfolgeträgerverein für einen Offenen Kanal am Standort des Offenen Hörfunkkanals Jena oder ersatzweise an einen anderen Trägerverein eines Offenen Kanals in Thüringen zu übergeben hat.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die TLM in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. September 2001 geändert und in Kraft gesetzt.